

## 1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) regeln das Vertragsverhältnis zwischen den Kundinnen/Kunden (nachfolgend „Kunde“) und der Kurita Switzerland AG (nachfolgend „Kurita“). Die AGB gelten für sämtliche von Kurita erbrachten Leistungen. Sie treten am 1. Januar 2018 in Kraft. Die AGB gelten auch für Folgeaufträge, wenn die AGB bei früheren Aufträgen des Kunden Anwendung fanden. Allfällige AGB des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil.

## 2. Sprachversionen

Die AGB sind in Deutsch und Englisch abgefasst. Im Falle von Widersprüchen ist die deutsche Version massgebend.

## 3. Abweichende Vereinbarungen, Schriftformvorbehalt

Von den AGB abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Die Aufhebung dieses Schriftformvorbehalts bedarf ebenfalls der Schriftform.

## 4. Änderungen der AGB

Kurita behält sich vor, die AGB jederzeit zu ändern. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB werden zum Vertragsbestandteil, wenn der Kunde nicht innert 30 Tagen seit Kenntnisnahme der geänderten oder neuen Bestimmungen widerspricht. Die jeweils aktuelle Ausgabe der AGB kann bei Kurita verlangt werden.

## 5. Anwendbares Recht und Rangordnung

Für das Rechtsverhältnis zwischen den Vertragsparteien sind die in nachfolgender Reihenfolge aufgeführten Punkte massgebend:

- Der abgeschlossene schriftliche Vertrag
- Das Angebot von Kurita
- Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kurita
- Die Ausschreibung des Auftraggebers
- Das Schweizerische Recht

## 6. Auftragsbestätigung

Das Eintreffen einer Bestellung wird dem Kunden mittels einer Auftragsbestätigung an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse angezeigt.

## 7. Zustandekommen eines Vertrages

Der Vertrag kommt in jedem Fall erst mit dem Versand der Auftragsbestätigung von Kurita an den Kunden zustande.

## 8. Änderung einer Bestellung oder Stornierung

Bestellungen verpflichten den Kunden nach Versand der Auftragsbestätigung durch Kurita zur Abnahme der Produkte und Leistungen. Nachträgliche Änderungen oder Stornierungen von Bestellungen des Kunden kann Kurita nach freiem Ermessen akzeptieren und eine Umtriebsentschädigung, sowie den allfälligen Wertverlust der stornierten Produkte seit deren Bestellung in Rechnung stellen.

## 9. Sorgfaltspflicht

Kurita wahrt die Interessen des Kunden, insbesondere die Erreichung seiner Ziele, nach bestem Wissen und Können und erbringt die vertraglich vereinbarten Leistungen unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln des jeweiligen Fachgebiets. Kurita verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem.

## 10. Vertraulichkeit

Kenntnisse aus der Auftragsbearbeitung behandelt Kurita vertraulich und verwendet sie nicht zum Nachteil des Kunden. Ohne gegenteilige schriftliche Vereinbarung kann Kurita den Namen des Kunden und einen kurzen Leistungsbeschrieb in Referenzlisten angeben.

## 11. Veröffentlichungen

Kurita kann ihr Werk unter Wahrung der Interessen des Kunden veröffentlichen. Es steht ihr auch das Recht zu, in entsprechenden Veröffentlichungen des Kunden oder Dritter als Urheber genannt zu werden.

Das Urheberrecht an ihrem Werk verbleibt bei Kurita. Als Werke gelten insbesondere auch Entwürfe und Teile von Werken, sofern es sich um geistige Schöpfungen mit individuellem Charakter handelt.

## 12. Nutzung von Arbeitsergebnissen, Aufbewahrung von Dokumenten

Mit Bezahlung des Honorars steht dem Kunden das Recht zu, die Arbeitsergebnisse von Kurita für den vereinbarten Zweck zu verwenden. Kurita bewahrt die Dokumente im Original oder in geeigneter anderer, gebrauchsfähiger Form während zehn Jahren ab Beendigung des Auftrags auf. Diese Dokumente verbleiben im Eigentum von Kurita.

## 13. Gefahrenabwehr

Zur Abwehr von Schaden und Gefahr ist Kurita, in dringlichen Fällen auch ohne Einholung des Einverständnisses des Kunden, befugt, sämtliche angemessenen Massnahmen zu ergreifen bzw. anzuordnen. Sie informiert den Kunden umgehend. Der Kunde ergreift rechtzeitig alle zumutbaren Massnahmen, die geeignet sind, der Entstehung oder Vergrösserung eines Schadens entgegenzuwirken.

## 14. Beizug von Dritten zur Vertragserfüllung

Kurita ist befugt, für die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten auf eigene Kosten Dritte beizuziehen und diesen Einsicht in die Unterlagen zu gewähren und Informationen zu unterbreiten. Kurita verpflichtet diese Dritten zur vertraulichen Behandlung der Kenntnisse.

## 15. Honorierung und Zahlungsmodalitäten

Ohne gegenteilige Vereinbarung verstehen sich die Preise in CHF, ohne Mehrwertsteuer. Kurita hat Anspruch auf Abschlagszahlungen im Umfang der vertragsgemäss erbrachten Leistungen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5% verrechnet. Kurita kann eine Sicherstellung des Honorars oder eine Vorauszahlung verlangen.

## 16. Zusatzleistungen

Alle Leistungen, die nicht schriftlich offeriert wurden, gelten als Zusatzleistungen. Diese müssen gegenseitig vereinbart werden. Ohne anderweitige Regelung werden diese Zusatzleistungen zu dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Material- und Stundenansätzen von Kurita verrechnet.

## 17. Einsatz im Feld

Bei Feldarbeiten ist der Zugang auf das Gelände für die notwendigen Personen und Geräte frei zu halten. Der Kunde informiert Kurita im Voraus über erdverlegte Werkleitungen oder Bauten, welche einen Einfluss auf die Sicherheit der Personen und Güter und den Erfolg der Leistung haben könnten.

## 18. Fristverlängerungen und Terminverschiebungen

Erbringt eine Partei eine vereinbarte Leistung nicht fristgemäss, kann sie von der anderen Partei durch schriftliche Mahnung in Verzug gesetzt werden. Für die mahnende Partei verschieben sich die Fristen und Termine, zu deren Einhaltung sie sich verpflichtet hat, entsprechend. Kurita haftet nicht für Verzögerungsschäden, für die sie kein Verschulden zu vertreten hat.

## 19. Abwerben von Mitarbeitern

Der Kunde verpflichtet sich, während der Ausführung des Mandats und während einem Jahr nach dessen Beendigung, Mitarbeiter der Kurita nicht abzuwerben und diesen kein Arbeitsangebot zu machen.

## 20. Betriebshaftpflichtversicherung

Kurita verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung mit folgenden

- Deckungssummen:
- Personenschäden CHF 10'000'000.-
  - Sachschäden CHF 10'000'000.-
  - Bauten Schäden CHF 1'000'000.-

## 21. Haftung

Kurita haftet für die sorgfältige Ausführung des Auftrages. Die Haftung für leichte und mittlere Fahrlässigkeit wird wegbedungen. Soweit gesetzlich zulässig wird die Haftung für Folgeschäden und entgangene Gewinne wegbedungen. Für die Leistungen von beigezogenen selbständigen Dritten, die im direkten Vertragsverhältnis zum Kunden stehen, haftet Kurita nicht. Für die Tätigkeiten von Dritten, die Kurita selber beigezogen hat, haftet Kurita nicht, sofern deren Beizug mit dem Kunden vertraglich vereinbart wurde und seitens Kurita die Wahl und die Instruktion des Dritten mit der erforderlichen Sorgfalt erfolgten. Kurita geht davon aus, dass

- ihr seitens des Kunden oder von ihm benannter Drittpersonen richtige und vollständige Informationen und Dokumente zur Auftragsabwicklung zur Verfügung gestellt werden
- von den Arbeitsergebnissen nicht auszugsweise Gebrauch gemacht wird
- die Arbeitsergebnisse nicht ungeprüft für einen nicht vereinbarten Zweck oder für ein anderes Objekt verwendet oder auf geänderte Verhältnisse übertragen werden

Andernfalls lehnt Kurita gegenüber dem Kunden jegliche Haftung für dadurch entstandene Schäden ausdrücklich ab. Macht ein Dritter von den Arbeitsergebnissen Gebrauch oder trifft er darauf basierende Entscheidungen, wird durch Kurita jede Haftung für direkte und indirekte Schäden ausgeschlossen, die aus der Verwendung der Arbeitsergebnisse allenfalls entstehen.

## 22. Generelle Haftungsausschlüsse

Die Haftung von Kurita ist neben den gesetzlich geregelten Fällen ausgeschlossen:

- Wenn ein Schaden durch Umstände entstanden ist, die weder Kurita noch ihre Unterbeauftragten vermeiden, noch deren Folgen sie abwenden konnten
- Wenn die Erreichung der Ziele des Kunden von Umständen abhängt, die ausserhalb des Einflussbereichs von Kurita liegen. Dies gilt insbesondere auch für nicht voraussehbare Entscheide von Dritten, etwa betreffend die Erteilung von Bewilligungen oder Krediten.
- In Fällen von höherer Gewalt (Naturkatastrophen, Grenzsperrern, kriegerische Ereignisse, amtliche Beschlagnahme, Streiks etc.)

## 23. Haftungsausschlüsse bei Selbstverschulden des Kunden

Eine Haftung von Kurita ist ausgeschlossen, wenn der Schaden durch Handlungen oder Unterlassungen des Kunden, verursacht worden ist. Dazu zählen auch Schäden infolge unsachgemässer Anwendung oder Schäden infolge Fabrikations- oder Materialfehler an den eingebauten Geräten. Jegliche Haftung wird ferner bei Missbrauch von Benutzernamen und Passwörtern durch den Kunden abgelehnt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten haftet alleine der Kunde.

## 24. Beschränkung der Haftung

Im Falle einer Haftung von Kurita gegenüber dem Kunden ist die Haftung beschränkt auf die Honorarsumme, die für die mit dem Schadenereignis zusammenhängende Tätigkeit bezahlt wurde, maximal aber auf die versicherte Summe.

## 25. Gerichtsstand

Zuständig für die Beurteilung von Streitigkeiten unter den Vertragsparteien sind die ordentlichen Gerichte am Hauptsitz der Kurita in Allschwil.